

7. die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzetteln;
8. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
9. die Zahl der für die einzelnen Wahl Vorschläge abgegebenen Stimmen;
10. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
11. eine kurze Darlegung der Punkte, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sowie des Inhalts der getroffenen Entscheidungen.

#### § 49

Nach der Aufnahme der Wahl Niederschrift und ihrer Unterzeichnung übermittelt der Wahlvorsteher ein Exemplar der Wahl Niederschrift an den jeweils zuständigen Wahlausschuß des Wahlkreises. Das zweite Exemplar der Wahl Niederschrift übermittelt der Wahlvorsteher zusammen mit den Stimmzetteln und den übrigen Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß.

#### § 50

#### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahl Niederschriften stellen die Wahlausschüsse der Wahlkreise in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis in ihrem Wahlkreis fest.

(2) Dabei prüfen die Wahlausschüsse der Wahlkreise nach den Wahl Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses des Wahlkreises zu unterzeichnen ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahl Niederschrift wird unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung dem zuständigen Wahlausschuß übermittelt.

#### § 51

#### Wahl Niederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises

Die Wahl Niederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises über das Wahlergebnis im Wahlkreis muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung des Wahlkreises und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses des Wahlkreises;
3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahrschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der im Wahlkreis gewählten Abgeordneten;
10. eine kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber vom Wahlausschuß des Wahlkreises getroffenen Entscheidungen.

#### § 52

#### Zuweisung der Abgeordnetensitze

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

#### § 53

#### Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretung

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlausschüssen der Wahlkreise übermittelten Wahlergebnisse stellt der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlausschuß das endgültige Ergebnis der Wahlen zu der betreffenden Volksvertretung fest.

(2) Über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in dem Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk bzw. der Gemeinde ist von dem Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. dem Gemeindewahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung der Volksvertretung und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses;
3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahrschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der in die Volksvertretung gewählten Abgeordneten;
10. die kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber von dem betreffenden Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen.

(3) Der zuständige Wahlausschuß hat spätestens sieben Tage nach der Wahl den gewählten Abgeordneten eine Benachrichtigung über ihre Wahl zustellen.

(4) Der Wahlausschuß übergibt seine Niederschrift über die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung zusammen mit allen übrigen Wahlunterlagen der Mandatsprüfungskommission bei der betreffenden Volksvertretung.

#### XI.

#### Gültigkeit der Wahl

#### § 54

#### Einspruch gegen die Gültigkeit

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden.

#### § 55

#### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die jeweilige Volksvertretung entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu einer örtlichen Volksvertretung sind innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl von den Ausschüssen der Nationalen Front bei der Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung einzureichen, gegen deren Wahl Beanstandungen erhoben werden.

(3) Die zuständige Volksvertretung ist verpflichtet\* über den Einspruch innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden.